

Richtlinien des Fachbereichs Bildung, Jugend und Familie der Stadt Sundern über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

1. Allgemeines

- 1.1** Der Fachbereich Bildung, Jugend und Familie der Stadt Sundern als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist gem. §§ 27 ff SGB VIII für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige zuständig. Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Sundern.
- 1.2** Durch diese Richtlinie wird die Gewährung und Ausgestaltung von wirtschaftlichen Leistungen zum Unterhalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gem. §§ 39 / 41 SGB VIII geregelt.

2. Arten und Umfang der Hilfen

Die Entscheidung über die im Einzelfall notwendige Hilfeart wird durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Fachbereichs Bildung, Jugend und Familie im Rahmen einer Teamentscheidung getroffen.

2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

2.1.1 Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII

Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen werden diese Leistungen durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht. Die Abwicklung und Abrechnung des Einsatzes von Fachkräften erfolgt auf der Grundlage der im Einzelfall durchgeführten Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Über die Fortsetzung ist jeweils bei Vertragsende durch den Jugendhilfeausschuss zu entscheiden.

2.1.2 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII

Die Leistungserbringung erfolgt durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Die Abwicklung und Abrechnung des Einsatzes von Fachkräften erfolgt auf der Grundlage der im Einzelfall durchgeführten Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Im Rahmen des festgelegten Leistungsumfanges erfolgt eine Abrechnung der Fachleistungsstunden.

2.1.3 Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII

Die Leistungserbringung erfolgt im Einzelfall nach Teamentscheidung durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Im Rahmen des festgelegten Leistungsumfanges erfolgt eine Abrechnung der Fachleistungsstunden. Die Abwicklung und Abrechnung des Einsatzes von Fachkräften erfolgt auf der Grundlage der im Einzelfall durchgeführten Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

Die Leitung und Koordination der Einsätze erfolgt durch die Abteilung Jugend und Familie des Fachbereiches Bildung, Jugend und Familie.

2.1.4 Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII

Eine Tagesgruppe im Sinne des § 32 SGB VIII ist derzeit im Stadtgebiet Sundern nicht vorhanden.

2.1.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Die Leistungserbringung erfolgt im Einzelfall nach Teamentscheidung durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Die Abwicklung und Abrechnung des Einsatzes von Fachkräften erfolgt auf der Grundlage der im Einzelfall durchgeführten Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Im Rahmen des festgelegten Leistungsumfanges erfolgt eine Abrechnung der Fachleistungsstunden.

2.2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Die Leistungserbringung erfolgt durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Im Rahmen des festgelegten Leistungsumfanges erfolgt eine Abrechnung der Fachleistungsstunden. Die Abwicklung und Abrechnung des Einsatzes von Fachkräften erfolgt auf der Grundlage der im Einzelfall durchgeführten Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

Die Leitung und Koordination der Einsätze erfolgt durch die Abteilung Jugend und Familie des Fachbereiches Bildung, Jugend und Familie.

2.3. Stationäre Hilfen zur Erziehung

2.3.1 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege wird auf Grundlage einer Teamentscheidung und der durchgeführten Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII gewährt. Die Höhe der monatlichen Leistungen ergibt sich aus § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 39 SGB VIII. Sie werden durch ministeriellen Erlass festgelegt.

Bei der Unterbringung in einer Familie im Rahmen der sogenannten Bereitschaftspflege wird der Pauschalbetrag für die Vollzeitpflege um 30 % der jeweiligen Altersstufe erhöht. Das Kindergeld wird in voller Höhe vom Fachbereich Bildung, Jugend und Familie vereinnahmt.

Bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kurmaßnahme) wird Pflegegeld bis zum Monatsende weitergezahlt, danach jedoch nur der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag.

Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Pflegekind verwandt, ist mit Hinweis auf § 39 Abs. 4 SGB VIII das monatlich zu zahlende Pflegegeld um das jeweils gezahlte Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zu kürzen.

Die Pflegegeldleistungen werden mit dem Tag der Beendigung des Pflegeverhältnisses (z. B. Volljährigkeit, Beginn der Adoptionspflege) eingestellt.

Auf Antrag sind Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson und 50% der nachgewiesenen Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bei der Antragstellung geltenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Veränderungen werden ab Antragstellung berücksichtigt.

Einmalige Beihilfen im Bereich der Vollzeitpflege

Gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII ist neben der Gewährung von Hilfe zur Erziehung auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Neben diesen zu leistenden Pauschalzahlungen bestimmt § 39 Abs. 3 SGB VIII, dass insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zu gewähren sind.

Einmalige Beihilfen können, sofern der entsprechende Bedarf vorliegt, gewährt werden. Eine Antragstellung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nachdem der Bedarf entstanden ist, erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sollen dem Antrag beigelegt werden.

Erstausrüstung für Bekleidung und persönliche Ausstattung:

Auf Antrag kann für Bekleidung und persönliche Ausstattung eine einmalige Beihilfe bis maximal 400,00 Euro gezahlt werden.

Nachweise sind spätestens drei Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses vorzulegen.

Erstausrüstung Möbel:

Auf Antrag kann für Mobiliar eine einmalige Beihilfe bis zu 600,00 Euro gezahlt werden.

Nachweise sind spätestens drei Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses vorzulegen.

Beihilfen aus persönlichen Anlässen:

Taufe:

Zur Taufe eines Pflegekindes wird eine Beihilfe i. H. v. 70,00 Euro gewährt.

Die Bescheinigung der Kirchengemeinde ist vorzulegen.

Frist: spätestens drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses

Kommunion/ Konfirmation:

Zur Kommunion/ Konfirmation eines Pflegekindes wird eine Beihilfe i. H. v. 200,00 Euro gewährt.

Die Bescheinigung der Kirchengemeinde ist vorzulegen.

Frist: spätestens drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses

Urlaubsbeihilfe:

Es wird für jedes Pflegekind eine Urlaubsbeihilfe i. H. v. 150,00 Euro gewährt. Eine separate Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Zahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli.

Weihnachtsbeihilfe:

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt 60,00 Euro. Sie wird zusammen mit der Pflegegeldzahlung für Dezember ausbezahlt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder:

Für Pflegekinder werden die Elternbeiträge in voller Höhe durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen.

Der Nachweis über die Heranziehung zu Elternbeiträgen ist spätestens drei Monate nach Beginn des Kindergartenjahres zu erbringen.

Beihilfen/ Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Schulbesuch:

Erstmalige Einschulung:

Zur erstmaligen Einschulung wird eine Beihilfe i. H. v. 100,00 Euro gewährt.

Als Nachweis ist eine Kopie der Schulanmeldung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einschulung einzureichen.

Klassenfahrten:

Kosten für Klassenfahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Die Bescheinigung der Schule über die Teilnahme an der Klassenfahrt ist bis spätestens drei Monate nach der Klassenfahrt vorzulegen.

Beihilfe zur Gründung eines eigenen Hausstandes/ Erstausrüstung der Wohnung

Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bis zur maximalen Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.

Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe sind bis spätestens drei Monate nach Antragstellung vorzulegen.

Im Rahmen der Hilfe zur Beschaffung von Wohnraum können die unabwendbar notwendigen Maklergebühren oder auch Kosten für Zeitungsinserate übernommen werden. Die bei Bezug einer eigenen Wohnung zu zahlende Mietkaution kann im Einzelfall in Form eines Darlehens gewährt werden. Das Darlehen ist zu einem angemessenen Zeitpunkt in monatlichen zumutbaren Raten zinsfrei zu tilgen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den jeweiligen Vermieter.

Krankenhilfe

Neben den unten aufgeführten Ausnahmen, erfolgt grundsätzlich keine über die Regelleistung der jeweiligen Krankenkasse hinausgehende Kostenerstattung/ Sonderleistung.

Kieferorthopädische Behandlungen:

Auf Antrag der Pflegeeltern wird der Eigenanteil übernommen. Die Notwendigkeit einer solchen Behandlung muss durch die zuständige Krankenkasse bestätigt werden.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beginn der Behandlung zu stellen.

Sonstige Hilfsmittel:

Zuschüsse zu Hilfsmitteln (z. B. Brillen) sind auf maximal 100,00 Euro pro Jahr begrenzt. Dem Antrag ist ein Nachweis über tatsächliche Anschaffung des Hilfsmittels beizufügen. Die Antragstellung muss bis spätestens drei Monate nach Anschaffung erfolgen.

2.3.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII

Die Heimpflegekosten werden in Höhe der von der Pflegesatzkommission des Landes Nordrhein- Westfalen in der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung festgesetzten Tagessätze übernommen. Mit den nicht in der Pflegesatzkommission vertretenden Heimträgern sind die Pflegesätze im Einzelfall zu vereinbaren. Auf die §§ 78 a-g SGB VIII wird verwiesen.

Bezüglich der Platzgebühr bei vorübergehender Abwesenheit gelten die jeweils in der Entgeltvereinbarung mit der Einrichtung getroffenen Regelungen.

Einmalige Leistungen/ Beihilfen im Bereich der Heimerziehung

Bekleidungsbeihilfen:

Für die Ausstattung mit bedarfsgerechter Bekleidung kann bei erstmaliger Aufnahme in einer Einrichtung eine einmalige Beihilfe bis zu 400,00 Euro gewährt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Aufnahme zu stellen. Nachweise über die Aufwendungen sind beizufügen.

Ferienmaßnahmen:

Auf Antrag kann bei Teilnahme an einer Ferienmaßnahme im Einzelfall eine einmalige Beihilfe bis zu einer Höhe von max. 250,00 Euro gewährt werden.

Klassenfahrten:

Kosten für Klassenfahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen.
Die Bescheinigung der Schule über die Teilnahme an der Klassenfahrt ist bis spätestens drei Monate nach der Klassenfahrt vorzulegen.

Taufe:

Zur Taufe wird eine Beihilfe i. H. v. 70,00 Euro gewährt.
Die Bescheinigung der Kirchengemeinde ist spätestens drei Monate nach der Taufe vorzulegen.

Kommunion/ Konfirmation:

Zur Kommunion/ Konfirmation wird eine Beihilfe i. H. v. 200,00 Euro gewährt.
Die Bescheinigung der Kirchengemeinde ist vorzulegen.
Frist: spätestens drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses

Erstmalige Einschulung:

Zur erstmaligen Einschulung wird eine Beihilfe i. H. v. 100,00 Euro gewährt.
Als Nachweis ist eine Kopie der Schulanmeldung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einschulung einzureichen.

Weihnachtsbeihilfe:

Die Höhe orientiert sich an der Weihnachtsbeihilfe, die der Hauptbeleger der Einrichtung gewährt, jedoch maximal 60,00 Euro.

Beihilfe zur Gründung eines eigenen Hausstandes/ Erstausrüstung der Wohnung

Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bis zur maximalen Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.
Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe sind bis spätestens drei Monate nach Antragstellung vorzulegen.

Im Rahmen der Hilfe zur Beschaffung von Wohnraum können die unabwendbar notwendigen Maklergebühren oder auch Kosten für Zeitungsinserate übernommen werden. Die bei Bezug einer eigenen Wohnung zu zahlende Mietkaution kann im Einzelfall in Form eines Darlehens gewährt werden. Das Darlehen ist zu einem angemessenen Zeitpunkt in monatlichen zumutbaren Raten zinsfrei zu tilgen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den jeweiligen Vermieter.

Krankenhilfe

Neben den unten aufgeführten Ausnahmen erfolgt grundsätzlich keine über die Regelleistung der jeweiligen Krankenkasse hinausgehende Kostenerstattung/ Sonderleistung.

Kieferorthopädische Behandlungen:

Auf Antrag wird der Eigenanteil übernommen. Die Notwendigkeit einer solchen Behandlung muss durch die zuständige Krankenkasse bestätigt werden.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beginn der Behandlung zu stellen.

Sonstige Hilfsmittel:

Zuschüsse zu Hilfsmitteln (z. B. Brillen) sind auf maximal 100,00 Euro pro Jahr begrenzt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die tatsächliche Anschaffung des Hilfsmittels beizufügen. Die Antragstellung muss bis spätestens drei Monate nach Anschaffung erfolgen.

2.3.3 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation erforderlich ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

2.3.4 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Sofern die Voraussetzungen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. §35a SGB VIII vorliegen, gelten die obigen Beihilferegeln entsprechend.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 02.11.2015 ab 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig werden die seit dem 01.01.2014 geltenden Richtlinien aufgehoben.